



Der Präsident

Peter Berg
Dipl.-Ing., Patentassessor

Infineon Technologies AG
Am Campeon 1-15
85579 Neubiberg

Telefon: 089 234-81898
E-Mail: peter.berg@infineon.com

26. August 2026

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Frau Staatssekretärin
Eva Schmierer
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37
10117 Berlin

Verlängerung der Übergangszeit gemäß Art. 83 Abs. 5 EPGÜ

Sehr geehrte Frau Schmierer,

im Hinblick auf die bevorstehende Konsultation gemäß Art. 83 Abs. 5 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) über eine mögliche Verlängerung der Übergangszeit für einen Opt-Out europäischer Bündelpatente übermitteln die Vereinigung von Fachleuten des Gewerblichen Rechtsschutzes e.V. (VPP) eine Stellungnahme betreffend die Verlängerung der Übergangszeit i.S.v. Art. 83 Abs. 1 und 3 EPGÜ.

Der VPP ist eine Vereinigung von Fachleuten des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland mit über 2.900 Mitgliedern. Er vertritt satzungsgemäß die beruflichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Mitglieder im ständigen Dienstverhältnis in der Industrie. Viele der Mitglieder sind auch zugelassene Vertreter vor dem Europäischen Patentamt und Einheitlichen Patentgericht.

Zusammenfassung

Der VPP spricht sich für eine Verlängerung der Übergangszeit und somit der Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Art. 83 Abs. 3 EPGÜ um weitere sieben Jahre aus.

Erfolg des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ)

Das Inkrafttreten des EPGÜ zum 1. Juni 2023 markiert einen wesentlichen Schritt zur Vollendung des europäischen Patentsystems. Die Durchsetzung europäischer Patente sowie die hiermit regelmäßig verbundene Überprüfung der Rechtsbeständigkeit haben sich seither in erheblichem Umfang zugunsten des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) verlagert. Dieser Transformationsprozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen, da bislang lediglich 18 der 26 hierfür in Betracht kommenden

EU- Mitgliedstaaten das EPGÜ ratifiziert und in Kraft gesetzt haben. Hinzu kommt, dass mit Blick auf wichtige EPÜ-Staaten wie Spanien, das Vereinigte Königreich, die Schweiz sowie weitere Nicht-EU-Mitgliedstaaten dauerhaft ein Bedarf für das Bündelpatent und die nationale Rechtsdurchsetzung in diesen Ländern verbleibt.

Nichtsdestotrotz hat sich das EPG seit seiner Errichtung dynamisch entwickelt. Für das Kalenderjahr 2024ⁱ wurden 164 Verletzungsklagen, darunter drei Verletzungswiderklagen, sowie 32 isolierte Nichtigkeitsklagen und 116 Nichtigkeitswiderklagen verzeichnet. Für 2025 stieg die Zahl der Verletzungsklagen nach einer weiteren Zunahme um etwa 50% bereits auf 239.

Das EPG ist erkennbar bestrebt und bislang auch erfolgreich gewesen, binnen kurzer Zeit einen Rechtsprechungskörper zu zentralen materiell- und verfahrensrechtlichen Fragen der Rechtsbeständigkeit und der Verletzung europäischer Patente zu entwickeln. Dennoch ist davon auszugehen, dass in einzelnen materiellrechtlichen Fragen ein längerer Zeitraum erforderlich sein wird, bis für Patentinhaber hinreichende Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit entsteht.

Bei der Ausgestaltung des Übereinkommens und der Verfahrensordnung sowie bei Standortentscheidungen und Richterbesetzung standen überwiegend fachliche und nicht politische Gesichtspunkte im Vordergrund. Dies hat wesentlich dazu beigetragen, dass das EPG bereits nach kurzer Zeit eine über Europa hinausreichende fachliche Anerkennung erlangen konnte.

Wünschenswert wäre, dass die Einführung des EPG und die damit eröffnete effiziente Rechtsdurchsetzung für einen großen gemeinsamen Markt, der in seiner wirtschaftlichen Dimension mit den USA oder China vergleichbar ist, zu einem deutlichen Anstieg der Anmeldezahlen beim EPA führt, ohne zugleich eine Verdrängung des nationalen Patentsystems zu bewirken. Bei der Einführung der Gemeinschaftsmarke, der späteren Unionsmarke, in den 1990er Jahren wurde die Durchsetzung auf nationaler Ebene beibehalten; gleichwohl kam es eher zu einem zusätzlichen Aufkommen europäischer Markenregistrierungen als zu einer Substitution nationaler Schutzrechte. Dieser Schub für das Europäische Patentsystem ist bisher ausgeblieben. Drei Jahre sind für strukturelle Anpassungsprozesse dieser Art ein zu kurzer Beobachtungszeitraum.

Limitationen des EPGÜ für deutsche Industrieunternehmen

Die Verfahrensdauer von Verletzungsverfahren vor dem EPG beträgt momentan ca. 14 Monate. Die gewollten kurzen Verfahrenzeiten erfordern einen frühen Sachvortrag und bedingen damit ein „Front-Loading“. In der Folge steigen sowohl der Bedarf an größeren anwaltlichen Teams als auch der interne Koordinationsaufwand auf Seiten der Parteien. Soweit hierfür regelmäßig größere, häufig international ausgerichtete Kanzleien mandatiert werden, erhöhen sich die Anwaltskosten, sowie die dem Gegner im Unterliegens Fall zu erstattenden Kosten, im Vergleich zu nationalen Verfahren deutlich. Auch die

Gerichtsgebühren werden mittelfristig, im Vergleich zu nationalen Verfahren, durch die dem EPG inhärenten höheren Kosten deutlich höher liegen.

Die gegenüber Verfahren vor deutschen nationalen Gerichten höheren Kosten des EPG-Verfahrens sind im Vergleich zu Gerichtsständen wie den USA oder dem Vereinigten Königreich sowie mit Blick auf einen gemeinsamen Markt von derzeit 18 EPGÜ-Mitgliedstaaten gerechtfertigt. Gleichwohl begründen sie eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für finanzschwächere Marktteilnehmer, insbesondere für Start-Ups, Universitäten, Forschungsinstitute und KMUs. Es ist daher derzeit nicht absehbar, dass sich das EPG in gleicher Weise für die Verfolgung von Patentverletzungen eignet, die nur einen geringeren Streitwert aufweisen oder keine EPÜ- bzw. EPGÜ-weite Durchsetzung der Rechte erfordern.

Bedeutung des Opt-out

Mit Aufnahme der Tätigkeit des EPG begann zugleich die in Art. 83 Abs. 1 EPGÜ vorgesehene siebenjährige Übergangszeit, während der Verletzungsklagen aus und Nichtigkeitsklagen gegen europäische Bündelpatente wahlweise vor dem EPG oder vor den nationalen Gerichten erhoben werden können. Durch Erklärung eines Opt-out kann der Patentinhaber die andernfalls bestehende Zuständigkeit des EPG für das betreffende Schutzrecht ausschließen, solange noch keine Klage vor dem EPG anhängig gemacht worden ist. Die Möglichkeit einer Opt-Out Erklärung endet nach derzeitiger Rechtslage am 1. Juni 2030. Die Möglichkeit, europäische Bündelpatente aus der Zuständigkeit des EPG durch Opt-Out herauszunehmen, war bei der Konzeption des Einheitpatents und des Einheitlichen Patentgerichts ein zentrales Instrument, um den Patentinhabern die Sorge zu nehmen, sämtliche europäischen Patente einem noch nicht praktisch erprobten Gerichtssystem unterstellen zu müssen.

Zugleich wurde das europäische Bündelpatent für die EPGÜ-Mitgliedstaaten zugunsten des Europäischen Einheitpatents nicht abgeschafft. Gerade für kleinere oder besonders kostenbewusste Anmelder bleibt es gegenüber dem Einheitpatent vielfach die bevorzugte Schutzrechtsform, weil ein Schutz in sämtlichen EPGÜ-Staaten häufig nicht erforderlich ist und die Jahresgebühren bei Validierung in den typischerweise gewählten drei Staaten mindestens 25% unter denen des Einheitpatents liegen. Im Jahr 2025 wurden bei 119.756 Patenterteilungen nach Angaben des EPA im UPC-Dashboardⁱⁱ 33.331 Anträge auf ein Einheitpatent registriert, sodass mehr als 72 % der Patentinhaber weiterhin das Bündelpatent bevorzugten.

Auch ist bei einem Bündelpatent ein „Portfolio Shaping“ in dem Sinne möglich, dass anfangs das europäische Patent in einer größeren Anzahl von EPGÜ-Staaten validiert wird, welche nach und nach aufgegeben werden, um Jahresgebühren zu sparen.

Mit der Erklärung eines Opt-outs sind für den Patentinhaber eines Bündelpatents zwei weitere strukturelle Vorteile verbunden:

Zum einen bleibt der Anmelder von einer ausschließlichen Festlegung auf die regelmäßig kostenintensivere Rechtsdurchsetzung vor dem EPG frei.

Zum anderen lässt sich die Rechtsbeständigkeit des Schutzrechts innerhalb des validierten Territoriums tendenziell robuster verteidigen. Wird die nationale Durchsetzung infolge eines Opt-out gewählt, kann das europäische Bündelpatent in den validierten Staaten nur durch jeweils gesonderte nationale Nichtigkeitsklagen angegriffen werden; eine einheitliche Vernichtung des Patents durch eine einzige zentral geführte Nichtigkeitsklage ist dann ausgeschlossen.

Nach dem Auslaufen der Opt-out-Regelung im Jahr 2030 wäre das EPG für europäische Patente die allein verbleibende Instanz zur Durchsetzung nicht nur von Einheitspatenten, sondern auch von europäischen Bündelpatenten, auch wenn sie nur noch in Deutschland wirksam sind. Die Folgen eines Wegfalls dieser Wahlmöglichkeit wären in ihrer strukturellen Wirkung einschneidend.

Das europäische Bündelpatent würde dadurch in seiner bisherigen Funktion spürbar entwertet, weil selbst bei einer Validierung in nur wenigen Staaten oder sogar allein in Deutschland eine Durchsetzung vor dem EPG erforderlich wäre. Eine solche Konsequenz liefe dem Zweck des Bündelpatents als flexibel skalierbarer Schutzrechtsform zuwider und würde auch das normative Ziel des Einheitspatentensystems einer kostengünstigen, für kleine und mittlere Unternehmen zugänglichen Durchsetzung europäischer Patente, wie es die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vorgibt, nicht entsprechen.

Auswirkung auf das nationale Gerichtssystem

Erwartungsgemäß ist die Zahl der nationalen Verletzungsklagen und nationalen Nichtigkeitsklagen seit Aufnahme der Tätigkeit des EPG zunächst zurückgegangen. Bei den drei klageintensivsten deutschen Verletzungsgerichten, den Landgerichten München, Düsseldorf und Mannheim, sank die Zahl der Verletzungsklagen von 722 im Jahr 2022 auf 481 im Jahr 2024ⁱⁱⁱ; dies entspricht einem Rückgang um etwa 240 Verfahren beziehungsweise rund 33%. Im Jahr 2025 stieg die Zahl der Verletzungsklagen jedoch wieder deutlich auf 621 an, insbesondere aufgrund eines erneuten Zuwachses beim Landgericht München. Über den Dreijahreszeitraum verbleibt damit lediglich ein Rückgang von etwa 14%. Diese Entwicklung belegt, dass die deutschen nationalen Gerichte für Patentinhaber weiterhin eine erhebliche Attraktivität besitzen.

Auch bei den Nichtigkeitsklagen vor dem BPatG war im gleichen Zeitraum ein Rückgang der Neueingänge von 229 auf 191 Verfahren^{iv} zu verzeichnen, mithin um etwa 17%. Im Jahr 2025^v gingen 188 Nichtigkeitsklagen ein. Dass dieser Rückgang geringer ausfällt als bei den Verletzungsklagen, deren Entwicklung ansonsten regelmäßig eng mit der Zahl der Nichtigkeitsklagen korreliert, könnte

mit der inzwischen häufigen genutzten Möglichkeit zusammenhängen, trotz der Subsidiarität gegenüber dem Einspruch nach § 81 PatG parallel zu einem Einspruchsbeschwerdeverfahren vor dem EPA bereits ein Nichtigkeitsverfahren einzuleiten. Zugleich wurden die zuvor häufig beanstandeten langen Verfahrensdauern in Nichtigkeitsverfahren vor dem BPatG erheblich verkürzt, nämlich von 29 Monaten im Jahr 2022 auf 17 Monate im Jahr 2025^{vi}.

Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des EPG betrafen etwa 90%^{vii} der vor dem Bundespatentgericht (BPatG) verhandelten Patente europäische Bündelpatente mit Wirkung für Deutschland. Könnten diese künftig nicht mehr national durchgesetzt werden, schrumpft entweder das Volumen der national geführten Patentstreitverfahren um 90% oder die Anmelderschaft würde sich in stärkerem Maße gegen europäische und zugunsten nationaler Patente entscheiden. Eine Verlängerung der Opt-Out-Periode um weitere sieben Jahre würde der Anmelderschaft mehr Zeit geben, sich flexibel zu entscheiden, bis sich das neue System noch weiter etabliert hat.

Die Institutionen der deutschen nationalen Patentgerichtsbarkeit, insbesondere die mit Patentverletzungssachen befassten Landes- und Oberlandesgerichte sowie das BPatG, hängen auch gegenwärtig in ihrer Grundauslastung maßgeblich vom Umfang der in Deutschland validierten Anteile europäischer Patente ab. Von der Leistungsfähigkeit dieser Institutionen hängt zugleich die effektive Durchsetzung nationaler, durch das Deutsche Patent- und Markenamt erteilter Patente ab. Ohne die erhebliche Zahl von Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren zu europäischen Patenten würde auch die fachliche Kompetenz der nationalen Gerichte mangels Fallaufkommens substanziell zurückgehen.

Ein Rückgang der fachlichen Kompetenz der nationalen Gerichtsbarkeit würde wiederum den Wert nationaler Patentanmeldungen mindern, weil deren praktische Durchsetzbarkeit geschwächt wäre. Dazu sollte es nicht kommen.

Ausblick

Vor diesem Hintergrund ist auch künftig mit einer intensiven Nutzung beider Gerichtssysteme durch Patentinhaber und Marktteilnehmer zu rechnen, solange ihnen eine entsprechende Wahlmöglichkeit verbleibt. Das aufgezeigte Bedürfnis nach Nutzung des nationalen Gerichtssystems dürfte jedenfalls nicht innerhalb weniger Jahre und insbesondere nicht bis zum Ablauf der siebenjährigen Übergangszeit entfallen, daher sollte die Wahloption der nationalen Rechtsdurchsetzung erhalten bleiben.

Der VPP befürwortet das Einheitspatentsystem und die Zuständigkeit des EPG für Einheitspatente ausdrücklich. Unter dem Gesichtspunkt der hohen Durchsetzungskosten für Patente, bei denen ein einziges nationales Streitverfahren ausreichend ist, ist uns gleichzeitig daran gelegen, die Möglichkeit der Durchsetzung von Bündelpatenten auf nationaler Ebene möglichst lange beizubehalten. Insbesondere bis sich das vom Gesetzgeber gesteckte Kosteneffizienzziel des Einheitspatentsystems

erfüllt, sich eine umfassende und gefestigte Rechtsprechung des EPG etabliert hat und möglichst auch die Ratifizierung des EPGÜ durch alle EU-Staaten erreicht ist.

Wir stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Berg

ⁱ Jahresbericht des EPG 2025

ⁱⁱ <https://www.epo.org/en/about-us/statistics/statistics-centre#/unitary-patent>

ⁱⁱⁱ JUVE Patent 2025, 2026

^{iv} Jahresberichte BPatG 2022-2024

^v Jahresbericht BPatG 2025

^{vi} Jahresbericht BPatG 2025

^{vii} Müller-Stoy/Giedke/Große-Ophoff: Aktuelle GRUR 2022, 142 „Vernichtungsquoten im deutschen Patentnichtigkeitsverfahren“